



Beschluss Nr. 01 im schriftlichen Umlaufverfahren im SHFV-Präsidium

Antrag: § 55 Spielordnung - Stammspieler

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat am 12.07.2024 im schriftlichen Umlaufverfahren einstimmig beschlossen, dass der § 55 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

§ 55 Stammspieler

1. Grundsätzlich darf jeder Spieler eines Vereins an einem Spieltag (§ 2 Ziffer 8) nur an einem ordentlichen Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Spieler einer niederen Mannschaft, die am selben Spieltag bei ihrem zweiten Spiel in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden.
2. Nach einem Einsatz in einem ordentlichen Pflichtspiel sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei darauffolgenden Kalendertagen für ordentliche Pflichtspiele der nächstniederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre aufgrund eines Feldverweises (gem. §§ 45 u. 45a) wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag zu einem Spelausfall wegen Spielverletzung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein ordentliches Pflichtspiel für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten ordentlichen Pflichtspiels der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins zum Einsatz kommen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach Anpfiff des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.
- ~~3. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 und 2 gilt nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 01. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Einsatz von Spielern der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, die nicht unter die U23-Regelung fallen, wird unter Berücksichtigung des § 11a der DFB-Spielordnung auf max. 3 begrenzt. Bei freigeholten A-Junioren bzw. freigeholten B-Juniorinnen ist weiterhin die Jugendordnung zu beachten. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 und 2 gilt nicht für Spieler, die vor dem nachfolgenden 01. Januar (bezogen auf den Beginn des Spieljahres) das 40. Lebensjahr vollendet haben.~~
- ~~4. Der Einsatz eines Spielers ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler ab 01. Januar des Spieljahres in mehr als sechs Meisterschaftsspielen (Staffelgröße 16 und größer), fünf Meisterschaftsspielen (Staffelgröße 13 bis 15) oder vier Meisterschaftsspielen~~

~~(Staffelgröße 12 und kleiner) in höheren Mannschaften eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für Pokalspiele und folgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum. Nach dem Einsatz in mindestens einem der letzten beiden zur Austragung gekommenen Meisterschaftsspielen des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Meisterschaftsspielen niedrigerer Mannschaften des Vereins nicht mehr eingesetzt werden. Ein Spieler, der während der letzten vier Meisterschaftsspiele der niederen Mannschaft das siebte Mal in einer höheren Mannschaft (Staffelgröße 16 und größer), das sechste Mal (Staffelgröße 13 bis 15) oder das fünfte Mal (Staffelgröße 12 und kleiner) zum Einsatz kommt, darf ab diesem Tag auch nicht mehr in der niederen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz gelangen.~~

3. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 und 2 gilt nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U23) und ebenfalls nicht für Spieler, die vor dem nachfolgenden 01. Januar (bezogen auf den Beginn des Spieljahres) das 40. Lebensjahr vollendet haben (Ü40). Bei freigeholten A-Junioren bzw. freigeholten B-Juniorinnen ist weiterhin die Jugendordnung zu beachten.
4. Aus dem letzten ausgetragenen ordentlichen Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) einer höheren Mannschaft dürfen maximal drei Spieler in der niederen Mannschaft eingesetzt werden. Sofern ein Verein mehrere höhere Mannschaften (beispielsweise 1. und 2. Herren) besitzt, gilt die Begrenzung für Spieler aus allen höheren Mannschaften zusammen.
5. Ein Einsatz von Spielern der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene wird unter Berücksichtigung des § 11a Nr. 3 der DFB-Spielordnung auf maximal drei begrenzt.
6. Der Einsatz eines Spielers ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niederen Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als fünf Meisterschaftsspielen ab 01. Januar des Spieljahres in höheren Mannschaften eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für folgende Entscheidungsspiele und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Ein Spieler, der während der letzten vier Meisterschaftsspiele der niederen Mannschaft das sechste Mal in höheren Mannschaften zum Einsatz kommt, darf ab diesem Tag auch nicht mehr in der niederen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz gelangen.

~~Nach dem Einsatz in mindestens einem der letzten beiden zur Austragung gekommenen Meisterschaftsspielen des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Meisterschaftsspielen niedrigerer Mannschaften des Vereins nicht mehr eingesetzt werden.~~

7. Die Frage der Zulässigkeit des Einsatzes von Amateur- und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach einem möglichen Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft bzw. der Einsatz von Lizenzspielern in Amateurmannschaften ist in § 1a des Melde- und Passwesens des SHFV geregelt.

Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen zieht eine Spielwertung gem. § 29 Spielordnung nach sich.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die umfassende Änderung des § 55 SpO soll die Verständlichkeit für alle Beteiligten erhöhen. Außerdem soll die Zahl von Spielern, die in der niederen Mannschaft eingesetzt werden können, auf maximal drei begrenzt werden.

Der Vorschlag beinhaltet auch die Vorgaben aus § 11a der DFB-Spielordnung, so dass einheitliche Regelungen für die Schutzfrist, Ausnahmen für U23-Spieler und die Begrenzung des Einsatzes hinsichtlich der Anzahl der Spieler als auch in den letzten vier Meisterschaftsspielen berücksichtigt sind.

Der Antrag ist gemeinsam vom SHFV-Herrenspielausschuss mit den Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse entwickelt worden.